

**Gesetzentwurf**  
**der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes und des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

A. Zielsetzung

Die Betreuung des Kommunalwalds durch die Landratsämter, für die der Forstverwaltungskostenbeitrag (§ 1 Absatz 2 des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes) erhoben wird, ist aufgrund einer Einschätzung der Finanzverwaltung seit dem 1. Januar 2014 steuerlich nicht mehr als umsatzsteuerfreie hoheitliche Beistandsleistung zu bewerten. Nach Ablauf eines von der Finanzverwaltung gewährten zweijährigen Übergangszeitraums besteht nun die Notwendigkeit, die Erhebung der Umsatzsteuer auf den Forstverwaltungskostenbeitrag gesetzlich zu regeln.

Ziel der Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes ist es, punktuelle Änderungen in Bereichen vorzunehmen, in denen die Anwendung in der Praxis das Erfordernis ausdifferenzierterer Handlungsmöglichkeiten deutlich gemacht hat.

B. Wesentlicher Inhalt

In § 1 Absatz 2 des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes, in dem die Höhe des Forstverwaltungskostenbeitrags geregelt ist, wird der festgelegte Betrag zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer definiert.

Mit der Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes werden die erforderliche Mindestfläche für Fütterungskonzeptionen für Rehwild angepasst und die Bejagungsmöglichkeiten von Schwarzwild im März bei günstigen Schneelagen im Wald während der allgemeinen Schonzeit erweitert.

### C. Alternativen

Zur Änderung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes bestehen keine Alternativen. Zur Herstellung der notwendigen Rechtssicherheit ist die Klarstellung im Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz notwendig.

Zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes:  
Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die Kommunen, soweit diese im Bereich ihres kommunalen Forstbetriebs der Pauschalbesteuerung unterliegen, erhöht sich der Forstverwaltungskostenbeitrag um den Umsatzsteueranteil in Höhe von 19 Prozent. Für diejenigen kommunalen Forstbetriebe, die regelbesteuert sind, bleibt die Änderung kostenneutral. Die vorgesehene Änderung bringt hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Bewertung Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten auf Ebene der Kommunen und Landkreise.

Die Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes verursacht keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

### E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 12. September 2016

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes und des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags- Gesetzes und des Jagd- und Wildtier- managementgesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Forstverwaltungs- Kostenbeitrags-Gesetzes

In § 1 Absatz 2 Satz 1 des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1994 (GBl. S. 137, 138), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2003 (GBl. S. 159) geändert worden ist, werden nach der Angabe „(Efm D. o. R.)“ die Wörter „zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer“ und nach der Angabe „25 Euro“ die Wörter „(zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer)“ eingefügt.

### Artikel 2

#### Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Konzeption muss wildtierökologische Erkenntnisse beachten, sich insbesondere auf den Lebensraum des Schalenwildes beziehen und mindestens 1 500 Hektar jagdbare Fläche bei Rehwild und mindestens 2 500 Hektar jagdbare Fläche bei den übrigen Schalenwildarten umfassen.“

2. § 41 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst und folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Jagd auf Schwarzwild im äußeren Waldstreifen bis zu einem Abstand von 200 Metern vom Waldaußenrand und in der offenen Landschaft in den Monaten März und April zulässig; bei geschlossener oder durchbrochener Schneedecke ist die Jagd auf Schwarzwild im gesamten Wald und in der offenen Landschaft im Monat März zulässig. Ebenfalls zulässig ist das Aufsuchen und Nachstellen im Rahmen der Ausbildung von Jagdhunden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

#### 1. Zielsetzung

##### Zu Artikel 1

Die bis Ende 2013 gültige umsatzsteuerliche Einordnung, wonach der von den Kommunen zu entrichtende Forstverwaltungskostenbeitrag (FVerwKB) als hoheitliche Beistandsleistung nicht der Umsatzsteuer unterlag, ist nach einer Bewertung des Ministeriums für Finanzen ab 2014 nicht mehr rechtskonform. Gemäß § 27 Absatz 22 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie § 2 Absatz 3 Satz 1 UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 KStG) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Der forstliche Revierdienst im Rahmen der Kommunalwaldbetreuung, für den der Forstverwaltungskostenbeitrag (§ 1 Absatz 2 Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz) erhoben wird, dient final dem forstwirtschaftlichen Betrieb der Kommune. Somit unterliegt der von den Kommunen zu entrichtende Forstverwaltungskostenbeitrag vollumfänglich der Umsatzsteuer.

Nach Ablauf eines von der Finanzverwaltung gewährten zweijährigen Übergangszeitraums besteht nun die Notwendigkeit, die Erhebung der Umsatzsteuer auf den Forstverwaltungskostenbeitrag gesetzlich zu regeln.

##### Zu Artikel 2

Ziel des vorliegenden Gesetzes zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes ist es, punktuelle Änderungen in Bereichen vorzunehmen, in denen die Anwendung in der Praxis seit Inkrafttreten des Gesetzes das Erfordernis ausdifferenzierterer Handlungsmöglichkeiten deutlich gemacht hat.

#### 2. Inhalt

##### Zu Artikel 1

In § 1 Absatz 2 Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz wird die Höhe des Forstverwaltungskostenbeitrags geregelt und festgestellt, dass der festgelegte Betrag zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer definiert ist.

Die Betreuung des Kommunalwalds durch die Landratsämter, für die der Forstverwaltungskostenbeitrag erhoben wird, ist aufgrund einer Einschätzung der Finanzverwaltung seit dem 1. Januar 2014 steuerlich nicht mehr als umsatzsteuerfreie hoheitliche Beistandsleistung zu bewerten.

Im Hinblick auf die steuerrechtliche Bewertung des Forstverwaltungskostenbeitrags in der Vergangenheit, im Kontext zum laufenden Kartellrechtsverfahren gegen das Land Baden-Württemberg sowie im Zusammenhang mit den vom Städte- bzw. Gemeindetag vorgetragenen Anforderungen im Rahmen der erforderlichen Umstellung der Besteuerungspraxis wurde in den Jahren 2014 und 2015 von der Besteuerung des Forstverwaltungskostenbeitrags abgesehen. Mit dieser Nichtbeanstandungsregelung hat das Finanzministerium, das in dieser Angelegenheit als Bundesauftragsverwaltung tätig ist, den rechtlichen Spielraum vollumfänglich ausgeschöpft. Der Forstverwaltungskostenbeitrag unterliegt somit ab dem Jahr 2016 vollumfänglich der Umsatzsteuer.

Auch nach einer nochmaligen, intensiven Prüfung der Sachverhalte zu Beginn des Jahrs 2016, in der auch aktuelle Entwicklungen aus dem Kartellverfahren einbezogen wurden, verbleibt es bei der umsatzsteuerlichen Bewertung, wonach der Forstverwaltungskostenbeitrag in vollem Umfang der Umsatzsteuer unterliegt. Nach mehreren Gesprächen (zuletzt am 17. März 2016) mit Vertretern der kommunalen Verbände (Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag) wird zur Herstellung der notwendigen Rechtssicherheit eine Änderung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes als notwendig und damit als alternativlos angesehen.

#### Zu Artikel 2

Mit der Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes wird die erforderliche Mindestfläche für Fütterungskonzeptionen für Rehwild angepasst und auf 1 500 Hektar jagdbare Fläche reduziert. Zudem werden die Bejagungsmöglichkeiten von Schwarzwild im März bei günstigen Schneelagen im Wald während der allgemeinen Schonzeit erweitert.

### 3. Alternativen

#### Zu Artikel 1

Zur Herstellung der für alle Beteiligten (Land- und Stadtkreise, Kommunen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie ForstBW) notwendigen Rechtssicherheit ist die Klarstellung durch eine Präzisierung im Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz alternativlos.

#### Zu Artikel 2

Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

### 4. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

#### Zu Artikel 1

Von einem Nachhaltigkeitscheck wurde abgesehen, weil das Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz an sich und die geplante Änderung des Gesetzes im Speziellen keine oder nur marginale Auswirkungen auf die ökologische Tragfähigkeit, die ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft, die Chancengleichheit, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, den demografischen Wandel oder sonstigen Auswirkungen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung hat.

Das Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz ist schon bisher ein sehr eng gefasstes, spezifisches Fachgesetz mit nur vier Paragrafen, das sehr straff organisiert ist und nur die Entrichtung des von den Kommunen zu entrichtenden Forstverwaltungs-kostenbeitrags als Ersatz für die Leistungen im Rahmen des forstlichen Revierdiensts der unteren Forstbehörden regelt. Weitergehende Vereinfachungen sind nicht zielführend.

#### Zu Artikel 2

Von einem Nachhaltigkeitscheck wurde im Ganzen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen auf die ökologische Tragfähigkeit, die ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft, die Chancengleichheit, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, den demografischen Wandel oder sonstige Auswirkungen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung offensichtlich nicht zu erwarten sind.

Vorliegend werden lediglich punktuelle Änderungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vorgenommen, die Einzelfallregelungen und damit nur eine geringe Anzahl von Anwendungsfällen betreffen.

#### 5. Finanzielle Auswirkungen

##### a) Kosten für Kommunen

###### Zu Artikel 1

Die geplante Änderung des Forstverwaltungskostenbeitragsgesetzes wird im Ergebnis voraussichtlich keinen wesentlichen Mehraufwand für die betroffenen Kommunen bringen. Für Kommunen, die im Bereich ihres kommunalen Forstbetriebs der Pauschalbesteuerung unterliegen, erhöht sich der Forstverwaltungskostenbeitrag um den Umsatzsteueranteil in Höhe von 19 Prozent. Für kommunale Forstbetriebe, die regelbesteuert sind, bleibt die Änderung kostenneutral. Die vorgesehene Änderung bringt hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Bewertung eines kommunalen Betriebs für alle Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit.

###### Zu Artikel 2

Keine.

##### b) Kosten für die Privatwirtschaft

###### Zu Artikel 1

Keine.

###### Zu Artikel 2

Keine.

#### 6. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Der Gesetzentwurf wurde am 12. Juli 2016 vom Ministerrat zur Anhörung freigegeben. Die Anhörung wurde daraufhin vom 13. Juli bis 1. August 2016 durchgeführt und 20 Verbände und Organisationen um Stellungnahme gebeten. Der Gesetzentwurf wurde darüber hinaus im Internet auf dem Beteiligungsportal Baden-Württemberg veröffentlicht. Die Anhörung hat nicht zu einer Änderung des Entwurfs geführt.

An der Verbändeanhörung nahmen folgende Verbände und Vereinigungen teil:

- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.,
- Ökologischer Jagdverband Baden-Württemberg e. V.,
- Jagd-Natur-Wildtierschützerverband Baden-Württemberg e. V.,
- Landesverband der Berufsjäger Baden-Württemberg e. V.,
- Jagdkynologische Vereinigung Baden-Württemberg e. V.,
- Forstkammer Baden-Württemberg, Waldbesitzerverband e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg e. V.,
- Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.,



- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V.,
- Gemeindetag Baden-Württemberg e. V.,
- Städtetag Baden-Württemberg e. V.,
- Landkreistag Baden-Württemberg e. V.,
- Landesverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Baden-Württemberg,
- Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer e. V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.,
- IG Bauen-Agrar-Umwelt, Landesvertretung Forst Baden-Württemberg,
- Landestierschutzverband Baden-Württemberg e. V.,
- Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.

Zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes äußerten sich die Verbände wie folgt:

Vonseiten des Gemeindetags und des Städtetags sowie der Forstkammer Baden-Württemberg wurde der Vorschlag unterbreitet, den bisherigen Forstverwaltungskostenbeitrag als Bruttobetrag (inkl. Umsatzsteuer) zu verstehen, um so eine Kostenmehrbelastung in Höhe von 19 Prozent Umsatzsteuer für die pauschal besteuerten Kommunalwaldforstbetriebe zu vermeiden. Es wurde zudem angeregt, das Moratorium, welches u. a. wegen des Kartellrechtsverfahrens gegen das Land Baden-Württemberg etabliert wurde, bis zu einer Entscheidung in diesem Verfahren zu verlängern.

Im Zuge mehrerer Konsultationen zwischen dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und den Kommunalverbänden wurde den betroffenen Akteuren frühzeitig mitgeteilt, dass ab dem 1. Januar 2014 der Forstverwaltungskostenbeitrag vollumfänglich der Umsatzsteuer unterliegt. Ein zweijähriges Moratorium, das vom damaligen Ministerium für Finanzen und Wirtschaft gewährt wurde, hat an dieser Rechtslage nichts geändert, sondern lediglich den Zeitpunkt der Umsetzung verschoben. Eine Verlängerung des Moratoriums ist nicht möglich, da die bestehenden Spielräume bereits vollumfänglich ausgeschöpft wurden. In einem gemeinsamen Schreiben von Landkreistag, Gemeindetag und Städtetag vom 27. Mai 2014 wurde angeregt, das Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz dahingehend klarstellend zu ändern, dass der Forstverwaltungskostenbeitrag in Höhe von 6,45 Euro je Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde (EFm D. o. R.) bezogen auf den jährlichen Hiebssatz künftig zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen ist.

Von einigen Verbänden wurde die Zulässigkeit der Rückwirkung des vorliegenden Änderungsgesetzes bezweifelt.

Zwar handelt es sich hierbei um eine Regelung mit (echter) Rückwirkung, die unter dem rechtsstaatlichen Gebot des Vertrauensschutzes kritisch zu prüfen ist. Ein Schutz des Vertrauens ist aber dann nicht gefordert, wenn die Betroffenen in dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolgen vom Gesetz zurückbezogen wird, mit einer solchen Regelung zu rechnen hatten. Aufgrund der klaren Befristung des steuerlichen Vollzugsmoratoriums auf den 1. Januar 2016 mussten die betroffenen Städte und Gemeinden damit rechnen, dass die Umsatzsteuer ab diesem Zeitpunkt auf den Forstverwaltungskostenbeitrag erhoben wird.

Ferner wurde angeregt, im Rahmen des Gesetzes auch die Frage zu klären, ob die Forstverwaltungskostenbeiträge durch die Landratsämter in Form einer Rechnung (Leistungsabrechnung ohne Verwaltungsakt) oder eines Gebührenbescheids (als Verwaltungsakt) zu erheben sind.

Nach Auffassung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erbringen die Landratsämter Leistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und erheben hierfür den Forstverwaltungskostenbeitrag als Gebühr und nicht als Leistungsentgelt. Die Erbringung der antragsgemäßen Beförderung mit Forstbeamten des Landkreises wird durch das Landeswaldgesetz (§ 47 ff.) geregelt. Die nähere Festlegung der Kostenbeiträge bestimmt § 1 Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz auch unter Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion des Kommunalwalds, also von Anforderungen, die der Kommunalwald als öffentlicher Wald in besonderem Maße zu erbringen hat.

Der Landkreistag begrüßt ausdrücklich die mit der vorliegenden Gesetzesänderung erwirkte Klarstellung. Auch die Arbeitsgemeinschaft Wald sieht die vorgesehene Gesetzesänderung zur Herstellung der Rechtssicherheit als notwendig und alternativlos an. Der Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer hat ebenfalls keine Bedenken.

Zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes äußerten sich die Verbände und Organisationen wie folgt:

Vonseiten des Landesjagdverbands, von weiteren Verbänden mit jagdlichen Interessen und Landnutzerverbänden wurden die Regelungen des Gesetzesentwurfs überwiegend begrüßt, in Bezug auf Fütterungskonzeptionen von Rehwild insbesondere deshalb, da Rehwild als kleinste wiederkäuende Schalenwildart kleinere Flächenräume in Anspruch nehme und bei ihm die Wanderungstendenz geringer ausgeprägt sei als bei anderen Schalenwildarten. Im Bereich der Schwarzwildbejagung wurden zusätzliche Erweiterungen der Bejagungsmöglichkeiten angeregt.

Die Naturschutzverbände sowie die Tierschutzverbände sahen keinen Anpassungsbedarf und lehnten die Gesetzesänderungen daher ab. Verschiedentlich wurde darauf abgehoben, dass sich durch die Verringerung der Mindestfläche für Fütterungskonzeptionen für Rehwild der übrige Bewertungsmaßstab nicht geändert habe. Zudem sei in der Vergangenheit der Anteil des in den Monaten März und April erlegten Schwarzwilds an der Jahresgesamstrecke eher zu vernachlässigen gewesen.

Die kommunalen Landesverbände sowie Verbände aus dem Bereich der Landwirtschaft forderten im Bereich der Schwarzwildbejagung über den vorgelegten Gesetzesentwurf hinaus eine deutliche Erweiterung der Bejagungsmöglichkeiten von Schwarzwild während der allgemeinen Schonzeit im März und April, insbesondere, da entsprechende günstige Schneelagen im März nur in Teilen des Landes vorzufinden seien.

*B. Einzelbegründung*

## Zu Artikel 1

Die Höhe des Forstverwaltungskostenbeitrags wird präzisiert, indem der festgelegte Betrag zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer definiert wird.

## Zu Artikel 2

## Zu § 33 Absatz 2 Satz 3

In § 33 Absatz 2 Satz 3 erfolgt eine Verringerung der erforderlichen Mindestfläche für Fütterungskonzeptionen in Bezug auf Rehwild. Diese differenzierte Vorgabe nach Wildtierarten wird den unterschiedlichen biologischen und ökologischen Charakteristika der Arten gerecht. Als kleinste wiederkäuende Schalenwildart nimmt Rehwild kleinere Flächenräume in Anspruch. Zudem ist die Wandlungstendenz geringer ausgeprägt als bei anderen Schalenwildarten. Die Neuregelung ermöglicht auch eine Reaktion auf besondere lokal ausgeprägte landschaftsökologische Voraussetzungen und auf örtlich begrenzte starke Störungseinflüsse, beispielsweise bei starker touristischer Frequentierung.

## Zu § 41 Absatz 2 Satz 2

§ 41 Absatz 2 Satz 2 behält seinen bisherigen Regelungsgehalt bei und wird um die Möglichkeit erweitert, Schwarzwild während der allgemeinen Schonzeit im März bei geschlossener oder wenigstens durchbrochener Schneedecke im Wald zu bejagen. Eine durchbrochene Schneedecke liegt nach der Definition der World Meteorological Organization, die auch vom Deutschen Wetterdienst zugrunde gelegt wird, bei einem Schneebedeckungsgrad von mindestens 50 Prozent vor. Lokale Anstiege der Schwarzwildpopulation sowie zum Teil räumlich anhaltend hohe Schwarzwildbestände machen eine Erweiterung der Bejagungsmöglichkeiten in dieser günstigen Jagdsituation erforderlich. Aufgrund der geringen Zahl der erwarteten Anwendungsfälle wird das Regelungsziel des Satz 1 nicht beeinträchtigt.

## Zu Artikel 3

Absatz 1 betrifft das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2016. Abweichend hiervon treten die Regelungen in Artikel 2 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.